



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.



Erneuertes / geschärftes  
und extendirtes

# EDICT,

daß von nun an / alle

Scharfrichter, Büffel

und dergleichen

dazu gehöriges Gesindel/  
sich in grau kleiden,

keinesweges aber jemahlen

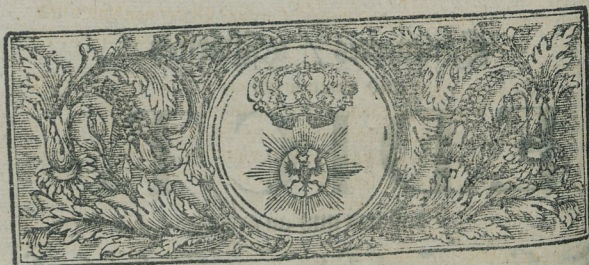
Kleidung von blauer oder  
anderen Farben/  
und zwar

bey Strafe der Karre  
tragen sollen.

De Dato Berlin / den 24ten Julii 1738.

---

Clow gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdr.



**W**ir **F**riedrich Wilhelm/  
von Gottes Gnaden König in  
Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des  
heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst / Souverainer  
Prins von Oranien Neuschatel und Valengin, in Geldern / zu  
Magdeburg / Elbe / Süllich / Berge / Stättin / Pommern / der  
Cassuben und Wenden / zu Necklenburg / auch in Schlessen zu  
Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halber-  
stadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rügenburg / Ost-  
Friesland und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der  
March / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen/  
Schwerin / Bühren und Lehdam / Herr zu Ravenstein / der  
Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und  
Breda &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem bishero angemeldet  
worden / was massen der / in Unserm Allerhöchstem Nahmen / durch Unsern  
Ober. Jäger. Meister / Grafen von Schlieffen / bereits den 1ten Junii 1733.  
mitteltst öffentlichen Drucks bekandt gemachten Ordre schinn stracks zurte  
der



der / verschiedene Abdecker / und Schinder / Knechte / Kleider von blauer und  
anderen Farben tragen; Wir aber solcher Ordre auf das exacteste geledet  
wissen wollen

Als wiederholen / bestätigen / schärfen und extendiren Wir eben ange-  
führtes Verbot / krafft dieses dahin / dahvon nun an / alle Scharff-Richter/  
Büchel und dergleichen daz gehöriges Getindel / sich in grau kleiden / keines-  
weges aber jemahlen Kleidung von blauer oder anderer Farben / und zwar  
bey Straffe der Karre gebrauchten sollen Gestalt denn allen Unseren Re-  
gerungen / Krieges- und Domainen-Cammern / Justiz-Collegiis und an-  
deren Gerichten / nicht weniger Unserm General-Fiscal und sämtlichen  
Fiscalischen Bedienten / alles Ernstes anbefohlen wird / darüber nachdrück-  
lich zu halten / und auf die Contravenienten pflichtmäßig zu vigiliren;  
Und damit sich übrigens Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kön-  
ne / respective die Verfügung zu machen / das gegenwärtiges zum Druck  
beordertes publicirtes Edict / gleich der vortigen Ordre in denen erdentlichen  
Gerichten affigiret / jeder Scharff-Richterey ein Exemplar insinuiret und  
solches gebührend ad Acta registriret werde.

Abkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und bey-  
gedrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben zu Berlin / den 24ten Julii  
1738.

Er. Wilhelm.



S. v. Coccejl.

N. 124.





Kg 2973  
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi





Erneuertes / geschärftes  
und extendirtes

# EDICT,

... nun an / alle

ter, Büffel

gleichem

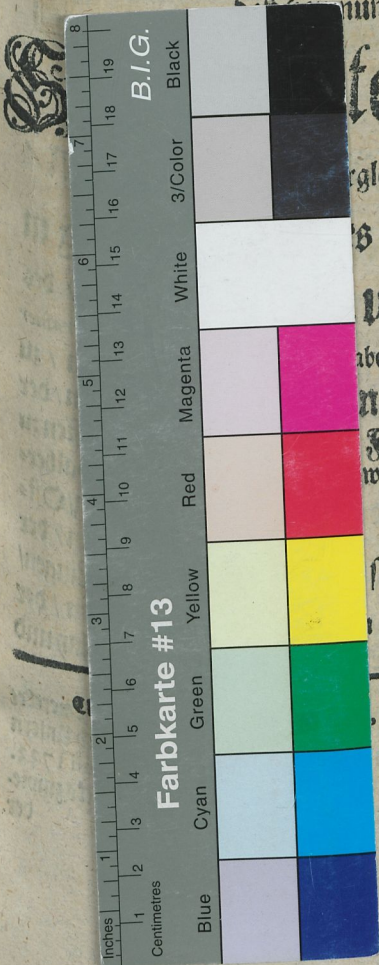
des Besindel/  
zu kleiden,

aber jemahlen  
in blauer oder  
Farben/  
war

der Karre  
sollen.

den 24ten Julii 1738.

Königl. Preuss. Hoff. Buchdr.



139